

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.354 vom 14. Oktober 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.354

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.354 du 14 octobre 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.354 del 14 ottobre 2022

Erwägungen

E. 3

Es seien unabhängige Verwaltungsrichter einzusetzen.

E. 3.1

Die Beschwerde gegen den Entscheid der Beschwerdestelle SPG ist innert 30 Tagen seit dessen Eröffnung einzureichen (§ 58 Abs. 3 SPG und § 58 Abs. 4 SPG i.V.m. § 44 Abs. 1 VRPG). Im sozialhilferechtlichen Verfahren vor Verwaltungsgericht gelten keine Rechtsstillstandsfristen (§ 58 Abs. 2bis SPG). Für die Berechnung der Fristen, deren Unterbrechung und die Wiederherstellung gegen die Folgen der Säumnis gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272; vgl. § 28 Abs. 1 VRPG). Die Beschwerdefrist beginnt nach der Zustellung des Entscheids am folgenden Tag zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Das gilt auch dann, wenn der Folgetag ein Samstag, Sonntag oder ein Feiertag ist (NINA J. FREI, Berner Kommentar zur ZPO, Bern 2014, Art. 142 N 7). Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Gerichtsort bundesrechtlich oder von kantonalem Recht anerkannten Feiertag, endet sie am nächsten Werktag (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Die Frist ist gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Ob die Rechtsmittelfrist eingehalten wurde, ist von Amtes wegen zu prüfen (sog. Prozess- bzw. Sachurteilsvoraussetzung). Wird die (Rechtsmittel-)Frist nicht gewahrt, ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten (vgl. MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38 – 72 [a]VRPG, Vorbem. zu § 38 N 1 ff.; § 40 N 6; siehe auch MARTIN BERTSCHI, in: ALAIN GRIFFEL [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, Vorbem. zu §§ 19 – 28a N 50 ff.).

- 7 -

E. 3.2

Voraussetzung für den Beginn des Fristenlaufs ist eine ordnungsgemässe Zustellung des Entscheids. Als ordnungsgemässe Zustellung gilt grundsätzlich die tatsächliche Aushändigung des Entscheids an die Adressatin bzw. den Adressaten oder an eine andere zur Entgegennahme berechtigte Person bzw. bei Zustellung durch gewöhnlichen Brief der Einwurf in den betreffenden Briefkasten. In der allgemeinen kantonalen Verwaltungsrechtspflege ist nicht festgelegt, wie Entscheide zuzustellen sind (vgl. § 26 VRPG, Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2017.258 vom 20. Dezember 2017, Erw.

I/2.2.2). Die Eröffnung kann somit unter anderem mittels Zustellung per A-Post Plus erfolgen. Als Tag der Zustellung gilt derjenige Tag, an welchem der Entscheid der Adressatin bzw. dem Adressaten tatsächlich zugeht, wobei es für eine ordnungsgemässe Zustellung genügt, wenn die Sendung in ihren bzw. seinen Machtbereich gelangt. Ob die Adressatin bzw. der Adressat die Verfügung respektive den Entscheid nach der Zustellung zur Kenntnis nimmt oder nicht, ist für den Beginn des Fristenlaufs unerheblich. Die Beweislast für die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden trägt die Behörde. Sie hat auf geeignete Art den Beweis dafür zu erbringen, dass und wann die Zustellung erfolgt ist.

E. 3.3

Bei der Versandmethode A-Post Plus wird der Brief mit einer Nummer versehen und ähnlich wie ein eingeschriebener Brief mit A-Post spediert. Im Unterschied zu den eingeschriebenen Briefpostsendungen wird aber der Empfang durch die Empfängerin bzw. den Empfänger nicht quittiert. Entsprechend wird die Adressatin bzw. der Adressat im Falle seiner Abwesenheit auch nicht durch Hinterlegung einer Abholungseinladung avisiert. Die Zustellung wird vielmehr elektronisch erfasst, wenn die Sendung in das Postfach oder in den Briefkasten gelegt wird. Auf diese Weise ist es möglich, mit Hilfe des von der Post zur Verfügung gestellten elektronischen Suchsystems "Track & Trace" die Sendung bis zum Empfangsbereich der Empfängerin bzw. des Empfängers nachzuverfolgen (zur Praxis betreffend A-Post Plus-Zustellung vgl. BGE 142 III 599, Urteil des Bundesgerichts 1C_31/2018 vom 14. Januar 2019, Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2017.258 vom 20. Dezember 2017).

E. 3.4

Der Entscheid der Beschwerdestelle SPG wurde den Beschwerdeführenden am 19. Juli 2022 per A-Post Plus zugestellt (vgl. Akten SPG, S. 115 f.). Entsprechend begann der Fristenlauf am 20. Juli 2022 und endete am 18. August 2022. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde datiert vom 14. September 2022 und wurde gleichentags der Post übergeben. Damit

- 8 - erfolgt die Eingabe verspätet, weshalb darauf nicht eingetreten werden darf. II. 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführenden die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten zu bezahlen (§ 31 Abs. 2 VRPG). Die Staatsgebühr wird unter Berücksichtigung des Zeitaufwands und der Bedeutung der Sache auf Fr. 800.00 festgelegt (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 lit. c des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150]). Für die Kanzleigebühr und die Auslagen wird auf §§ 25 ff. VKD verwiesen. 2. Eine Parteientschädigung fällt ausgangsgemäss (§ 32 Abs. 2 VRPG) und mangels anwaltlicher Vertretung (§ 29 VRPG) ausser Betracht. 3. Die Beschwerdeführenden ersuchen um unentgeltliche Rechtspflege, d.h. um Befreiung von den Verfahrenskosten und um gerichtliche Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege setzt jedoch unter anderem voraus, dass die Begehren nicht aussichtslos erscheinen (§ 34 Abs. 1 und 2 VRPG). Diese Voraussetzung ist vorliegend offensichtlich nicht erfüllt, da die Beschwerdefrist klar verpasst worden ist. Dies wurde den Beschwerdeführenden mit Schreiben vom 16. September 2022 auch angezeigt; auf das Angebot, innert Frist die Beschwerde ohne Kostenfolge zurückziehen, haben sie indessen nicht reagiert. Den Beschwerdeführenden musste im Übrigen die Bedeutung der Fristeinholung umso mehr bewusst sein, als aufgrund verpasster Fristen bereits auf frühere

Beschwerden von ihnen nicht eingetreten werden durfte (Urteile des Verwaltungsgerichts WBE.2017.402 vom 9. November 2017; WBE.2021.473 vom 2. Februar 2022). Das Verwaltungsgericht erkennt: 1. Auf das Ausstandsgesuch wird nicht eingetreten. 2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und -vertretung wird abge- wiesen.

- 9 - 4. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800.00 sowie der Kanzleigebür und Auslagen von Fr. 133.00, gesamthaft Fr. 933.00, sind von den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen.

E. 4

Es sei meinen Familienmitgliedern + mir eine Parteientschädigung von mindestens je 1'000.- + je eine Genugtuung von CHF 120'000.- zuzu- sprechen.

E. 5

Es werden keine Parteikosten ersetzt. Zustellung an: die Beschwerdeführenden den Gemeinderat C. das Departement Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde in öffentlich-recht- lichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai, 6004 Luzern, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeich- nete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichts- gesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005). Aarau, 14. Oktober 2022 Verwaltungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer Vorsitz: Gerichtsschreiberin i.V.: Michel Erny

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.